



**Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG für
den Netzanschluss und die
Anschlussnutzung in Mittelspannung
(AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS)**

- Ausgabe Januar 2012 -

1. Gegenstand

Diese Bedingungen regeln den Anschluss elektrischer Anlagen an das Mittelspannungsverteilernetz der Stadtwerke Görlitz AG – nachstehend SWG genannt – und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz. Sie gelten auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung der in diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie in das Mittelspannungsnetz der SWG, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen. Die Belieferung mit elektrischer Energie ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes (Verknüpfungspunkt) und endet an der Übergabestelle mit der Eigentumsgrenze, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers SWG. Sie stehen im Eigentum von SWG und werden ausschließlich von SWG oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Ist ein Hausanschlusskasten oder ein Hauptverteiler erforderlich, so ist vom Anschlussnehmer ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine besondere Transformatorenanlage und/oder Schaltanlage aufgestellt werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netz-

anschlussverhältnisses ermöglichen. SWG darf den Transformator und/oder die Schaltanlage zur Leistungsbereitstellung für andere Grundstücke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

- 2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die in Ziffer 2.4 genannte Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 13.4, 13.6 und 13.8 entsprechend.
- 2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von SWG bestimmt.
- 2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.
- 2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWG durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11 SWG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
- die Herstellung des Netzanschlusses
 - die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses

- zu verlangen. Die Kosten werden anschlusskonkret auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und preislichen Konditionen von SWG berechnet.

2.12 SWG kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

3. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss

3.1 SWG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss) zu verlangen. Verteilungsanlagen sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar oder mittelbar vorgelagert sind.

3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Netzkostenbeitrages ist die beantragte Netzanschlusskapazität maßgeblich. Der Netzkostenbeitrag wird auf der Grundlage der bei SWG für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien pauschal berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Jede Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist mit der Zahlung eines weiteren Netzkostenbeitrages verbunden.

3.3 SWG kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

4. Zahlung/Verzug

4.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zah-

lungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Elektrische Anlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle (elektrische Anlage), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers SWG, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt der verantwortlich.

5.2 Die elektrische Anlage muss den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen von SWG entsprechen. Sie darf außer durch SWG oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen ist SWG berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.

5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Beim Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzeinrichtungen in den Anlagen der

- Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Station vor der Errichtung mit SWG abzustimmen.
- 5.5 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile bei Erfordernis unter Plombenverschluss genommen werden.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 6. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der elektrischen Anlage**
- 6.1 SWG oder deren Beauftragter schließt die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und setzt den Anschluss unter Spannung (Inbetriebsetzung des Netzanschlusses). Die elektrische Anlage hinter der Übergabestelle darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei SWG über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist das von SWG vorgegebene Anmeldeverfahren einzuhalten.
- 6.3 SWG kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7. Überprüfung der elektrischen Anlage**
- 7.1 SWG oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. SWG hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SWG berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt SWG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 8. Nutzung des Anschlusses**
- 8.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen elektrische Energie aus dem Verteilernetz der SWG entnehmen bzw. in das Verteilernetz von SWG einspeisen.
- 8.2 SWG stellt am Netzanschluss grundsätzlich Drehstrom mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN 50160) bereit. Die Lieferspannung richtet sich nach den zwischen SWG und dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Netznutzer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Ziffer 8.2 angeführt, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 8.4 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ induktiv und $0,9$ kapazitiv erfolgt. Andernfalls kann SWG den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 8.5 Bei Anschluss von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz gelten bezüglich Blindleistungsbereitstellung am Netzanschlusspunkt die Regelungen gemäß der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung, veröffentlicht unter „Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Görlitz AG (SWG)“.

SWG ist berechtigt, entsprechend der vorgenannten Richtlinie anschlusskonkret Vorgaben zur Blindleistung zu machen und im Bedarfsfall diese Vorgaben zu ändern. Die geänderten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer entsprechend der zeitlichen Vorgaben von SWG umzusetzen.

9. **Betrieb, Erweiterung und Änderungen der elektrischen Anlage und von Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten**

- 9.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen und VDN/VDEW-Richtlinien), die Technischen Anschlussbedingungen der SWG sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen nur durch SWG oder ein fachkundiges, in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWG mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.
- 9.3 SWG kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung des Netzbetriebs verlangen.
- 9.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Notstromaggregaten ist SWG rechtzeitig anzuzeigen und vorab mit ihr abzustimmen. SWG kann den Anschluss von der Einhaltung der von SWG festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 9.5 Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz ist in der Regel nicht zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit SWG.

- 9.6 Werden durch Änderungen im vorgelagerten Verteilernetz (z. B. Spannungsumstellung, Netzverkabelung o. ä.) Veränderungen am Netzanschluss erforderlich, so benachrichtigt SWG Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Änderungen im Bereich der elektrischen Anlage nach der Übergabestelle veranlasst der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten.

In diesem Fall trägt SWG die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses.

10. **Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- 10.1 Soweit SWG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen von SWG solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, auf Grund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß den §§ 13 und 14 EnWG oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. SWG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10.3 SWG wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist SWG zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen sind und dies SWG unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWG dies nicht zu ver-

treten hat oder

- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

11.1 SWG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, die elektrische Anlage vom Verteilernetz zu trennen sowie damit verbundene Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWG oder Dritten ausgeschlossen sind.

11.2 SWG ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilernetz zu trennen, wenn

- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt sind oder
- die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.

11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist SWG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilernetz zu trennen. Dies gilt nicht,

wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.

11.4 Darüber hinaus ist SWG berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Verteilernetz zu trennen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber

hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber SWG glaubhaft versichert sowie SWG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

11.5 SWG wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufheben und den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilernetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzanschlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle der Ziffer 11.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

12. Messeinrichtungen

12.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe von SWG. SWG kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. SWG legt Art, Umfang und Einbauort der Messeinrichtungen fest. SWG stellt die für die Messung erforderlichen

Geräte zur Verfügung und betreibt diese unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum von SWG.

12.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Anlagen über Zählerfernauslesung in der Regel mindestens einmal pro Monat.

12.3 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für SWG kostenlos. SWG teilt dem

Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. mangelhafter Unterhaltung gehen die Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, es sei denn, SWG hat die Verzögerung zu vertreten.

12.4 Für Anlagen ohne Leistungsmessung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten von SWG oder auf Verlangen von SWG vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWG festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs kann SWG Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

12.5 Solange der Beauftragte von SWG die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen,

die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von SWG verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

12.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Stellt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtungen fest, teilt er dies SWG unverzüglich mit. Gleiches gilt für die Feststellung beschädigter bzw. fehlender Plomben und Eichmarken.

12.7 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

12.8 Sofern entsprechend § 21b EnWG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.6 entsprechend.

13 Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

13.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Netzgebiet von SWG liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

13.2 Ziffer 13.1 gilt entsprechend zwischen SWG und dem Anschlussnutzer.

- 13.3 Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Das gleiche gilt für den Anschlussnutzer, wenn dieser von der Maßnahme betroffen ist.
- 13.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat SWG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 135 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das Verteilernetz angeschlossenen Grundstückes sind, haben auf Verlangen von SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.5 beizubringen.
- 13.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWG den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 13.8 Die Rechte von SWG aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.
- 14 Haftung**
- 14.1 SWG haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV vom 01.11.2006.
- 14.2 Erleidet der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, Schaden durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Bereitstellung und/oder Aufrechterhaltung der Nennspannung und/oder Nennfrequenz, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWG.
- 14.4 Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gemäß Ziffern 14.1 und 14.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 14.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne der §§ 1ff HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung von SWG nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers

ausgeschlossen.

15. Datenschutz

SWG wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Netznutzung notwendig ist. SWG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

16. Gerichtsstand

161 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ist **Görlitz**.

162 Görlitz ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17. Schlussbestimmungen

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen wird SWG dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich mitteilen. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

- Auszug -

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen

Anhang zu Ziffer 14 - Haftung

Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2, Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 von Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie

Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz

3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Stadtwerke Görlitz AG
Stand: Januar 2012